

Nr. 5

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Februar 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Verarbeitung von Obst betreffend; den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 betreffend; den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Vandallieferung an Heu für das Heer betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1918.)

Die Verarbeitung von Obst betreffend.

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Absatz 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 46) ist die „Badische Obstversorgung“ Verwaltungsabteilung in Karlsruhe.

Unsere Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 3. September 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 2. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schülly.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1918.)

Den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 betreffend.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1918 über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 (Reichs-Gesetzblatt